

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Turbon AG zu den
Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
(„DCGK“)
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Turbon AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 - bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, gültig bis zum 19. März 2020 - bzw. in der Fassung vom 16. Dezember 2019 - bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, gültig ab 20. März 2020 - grundsätzlich entsprochen wird und beabsichtigt ist, den Empfehlungen auch weiterhin grundsätzlich zu entsprechen. Es wurden bzw. werden lediglich einige Empfehlungen nicht bzw. nur modifiziert angewendet.

In Bezug auf den DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 handelt es sich um die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3; 4.2.3 Abs. 2 Satz 6; 5.3.1; 5.3.2; 5.3.3; 5.4.1 Abs. 2; 5.4.1 Abs. 5 Satz 2; 5.4.6 Abs. 1 sowie 7.1.2 Satz 3 des DCGK:

Ziffer 3.8 Abs. 3

„In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Eine Anpassung des Versicherungsvertrages für den Aufsichtsrat hinsichtlich eines entsprechenden Selbstbehaltes ist nicht geplant.

Begründung: Das bereits bestehende Verantwortungsbewusstsein wird durch die Einführung eines Selbstbehalts nicht verbessert.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6

„Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.“

Die variable Vergütung in Form eines Jahresbonus enthält in den geltenden Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands keine betragsmäßigen Höchstgrenzen.

Begründung: Der im Geschäftsjahr 2007 eingeführte Jahresbonus ist durch seine Ausgestaltung an dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Turbon Gruppe ausgerichtet. Aufgrund dieser Zielsetzung wurde und wird bewusst darauf verzichtet, eine betragsmäßige Begrenzung festzulegen.

Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich - soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist - insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der

Compliance befasst. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.“

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.“

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Die Bildung von Ausschüssen - einschließlich eines Prüfungsausschusses - ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats für die Turbon AG nicht sinnvoll.

Ziffer 5.3.3

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.“

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet.

Begründung: Angesichts der Größe des Aufsichtsrates der Turbon AG erscheint die Übertragung dieser Aufgabe auf einen eigenen Ausschuss nicht sinnvoll. Der Aufsichtsrat ist zudem seit 10. September 2019 nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Die Verpflichtung zur Besetzung des Aufsichtsrates mit Arbeitnehmervertretern ist entfallen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.“

Eine Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und eine Festlegung der Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat existieren nicht.

Begründung: Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats orientiert sich ausschließlich an den Interessen der Gesellschaft im Sinne der Unterstützung kurz-, mittel- und langfristiger Zielerreichung. Die im DCGK genannten Ziele sollen dabei, wenn möglich und sinnvoll, berücksichtigt werden. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist nicht festgelegt, um die oben genannten Interessen der Gesellschaft nicht einzuengen.

Ziffer 5.4.2 Abs. 5 Satz 2

„Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.“

Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrates werden nicht jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht.

Begründung: Privatsphäre und Datenschutz haben einen hohen Stellenwert für die Gesellschaft. Daneben ist für die Beurteilung der Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates selten relevant, welchen Tätigkeiten die Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der Gesellschaft nachgehen oder woher sie stammen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.“

Eine Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist in der Satzung nicht enthalten. Eine Vergütung für den bestehenden Personalausschuss ist nicht geplant.

Begründung: Der Mitarbeit im Personalausschuss ist mit der satzungsmäßigen Vergütung hinreichend Rechnung getragen.

Ziffer 7.1.2. Satz 3

„Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Wir halten uns grundsätzlich an die Empfehlung, allerdings werden der Konzernabschluss und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen in den gesetzlich vorgegebenen Fristen von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht.

Begründung: Die Empfehlung ist organisatorisch schwer einzuhalten, so dass ausschließlich die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

In Bezug auf den DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 handelt es sich um die Empfehlungen aus den Ziffern D.2, D.3 Satz 1, D.4 Satz 1, D.5, D.11, F.2, G.1, G.2 und G.3 des DCGK:

Empfehlungen D.2, D.3 Satz 1, D.4 Satz 1, D.5 und D.11

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.“

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst.“

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.“

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

„Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.“

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse eingerichtet, auch keinen Prüfungs- oder Nominierungsausschuss.

Begründung: Angesichts der Größe und der Besetzung des Aufsichtsrates der Turbon AG erscheint die Einrichtung von Ausschüssen nicht sinnvoll.

Empfehlung F.2

„Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

Wir halten uns grundsätzlich an die Empfehlung, allerdings werden der Konzernabschluss und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen in den gesetzlich vorgegebenen Fristen von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht.

Begründung: Die Empfehlung ist organisatorisch schwer einzuhalten, so dass ausschließlich die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Empfehlungen G.1, G.2 und G.3

„Im Vergütungssystem soll insbesondere festgelegt werden,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),

- *welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,*
- *welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,*
- *welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,*
- *in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann.“*

„Auf Basis des Vergütungssystems soll der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.“

„Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.“

Es sind bislang keine Beschlüsse nach § 87a Abs. 1 AktG und nach § 87a Abs. 2 Satz 1 AktG gefasst worden. Das bestehende Vergütungssystem entspricht derzeit nicht allen Empfehlungen des DCGK.

Begründung: Gemäß § 26j Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EgAktG) hat die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Abs. 1 AktG in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 87a Abs. 2 Satz 1 AktG in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung hat bis zum Ablauf von zwei Monaten nach erstmaliger Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung zu erfolgen. Diese Beschlussfassungen werden im kommenden Geschäftsjahr (2021) erfolgen.

Hattingen, im November 2020

Für den Vorstand:

gez. Holger Brückmann-Turbon (*Vorstandsvorsitzender*)

gez. Simon McCouaig

Für den Aufsichtsrat:

gez. Holger Stabenau (*Aufsichtsratsvorsitzender*)